

RiinAG Dr. Sabine Grommes, München*

Original-Examensklausur: „Alchemie im 21. Jahrhundert“

THEMATIK	Abschlussverfügungen der Staatsanwaltschaft; Betrug, Diebstahl, Störung der Totenruhe und Pfandkehr; Zeugnisverweigerungsrecht; akustische Überwachung von Besuchsräumen in der JVA
SCHWIERIGKEITSGRAD	Mittel
BEARBEITUNGSZEIT	5 Stunden
HILFSMITTEL	Fischer, StGB; Meyer-Goßner/Schmitt, StPO

■ SACHVERHALT

Auszug aus den Akten der Staatsanwaltschaft München I, Ermittlungsverfahren gegen Markus Wal, Martin Musencus und Hans Süß, Az.: 404 Js 264196/16

* Die *Verfasserin* ist Richterin am Amtsgericht München und derzeit als wissenschaftliche Mitarbeiterin an den Bundesgerichtshof abgeordnet. Die aktualisierte und geringfügig überarbeitete Examensklausur wurde vom LJPA Bayern in der Zweiten Juristischen Staatsprüfung 2011/2 als Aufgabe 6 gestellt.

Zeugenvernehmung

Henning Süß, 37 Jahre, Filialleiter bei der Stadtparkasse München, verheiratet, deutscher Staatsangehöriger, wohnhaft Sandstr. 5 in 80333 München, ordnungsgemäß nach § 52 StPO belehrt und aussagebereit.

„Der Hans ist mein Bruder, insofern fällt es mir schwer, ihn hier hinzuhängen, aber dieser ganze Unsinn mit seinen feinen Freunden Markus Wal und Martin Musencus muss ein Ende haben.

Die drei arbeiten zusammen im städtischen Krematorium und sind dort mit der Feuerbestattung der Leichen befasst. Unsere Familie war damals so stolz, dass aus Hans scheinbar doch noch etwas Anständiges wurde, immerhin wurde er von der Stadt auf eine gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten nach § 1 des Gesetzes über die förmliche Verpflichtung nicht verbeamteter Personen verpflichtet und darüber belehrt, dass er sich bei Zuwiderhandlung evtl. strafbar machen könnte.

Aber all dies hat scheinbar nichts gebracht. Auf meiner Geburtstagsfeier vor zwei Jahren, also am 15.6.2014, kamen Markus, Martin und Hans auf die Schnapsidee, das Zahngold, das nach der Verbrennung im Krematorium übrig bleibt, an sich zu nehmen und an einen Juwelier zu verkaufen.

Das Zahngold entnahmen sie dabei einem Sammelbehälter, in den durch eine technische Vorrichtung vorab körperfremde Teile ausgesondert worden waren, die für den Abfall bestimmt waren. Die kleinen mit Asche behafteten Goldklumpen waren mit anderen Verbrennungsrückständen soweit vermischt, dass sie keinem bestimmten Toten mehr zugeordnet werden konnten.

Die Friedhofsverwaltung der Stadt München ging davon aus, dass das Gold beim Verbrennen verdampft. In Fällen, in denen dies nicht geschieht, sollte das Gold zur Urne gegeben werden.

Die drei sind dann also übereingekommen, das Gold an sich zu nehmen und es unter sich aufzuteilen. Auf diese Weise erlangte jeder von ihnen an mindestens 100 Tagen ca. 20 g Gold, welches sie einmal im Monat an verschiedene Juweliere zu einem Preis von fünf Euro pro Gramm verkauften. Diese Juweliere haben sie ja dabei auch noch hinter Licht geführt. Wenn die gewusst hätten, woher das Gold stammte, hätten sie es sicher nicht angekauft bei all dem Ärger mit Rückforderungsansprüchen der Erben und was man sich da noch alles ausgesetzt sehen kann. Aber die drei haben behauptet, sie hätten es günstig im Ausland erworben und die Juweliere haben ihnen das immer geglaubt.

Sie waren sich einig, gegenüber Dritten Stillschweigen über diese Vorgänge zu bewahren und vor allem den Verantwortlichen der Stadt München auf Nachfrage mitzuteilen, dass das Gold bei der Verbrennung verdampfe bzw. in der Urne lande. Schließlich war ihnen auch klar, dass die Stadt München die Entnahme des Zahngoldes bei Kenntnis der wahren Sachlage verhindert hätte.

Das war allen dreien bewusst und sie äußerten mir gegenüber, wenn ich Zweifel anmeldete, mehrfach, dass das Gold doch niemandem gehöre und sie sich damit eine schöne Einnahmequelle sichern könnten.

Aber man muss ja auch an das Andenken der Toten denken. Die sollen doch in Frieden ruhen, oder nicht?

Aufgenommen:
Sven Reinhard
POK

Selbst gelesen und unterschrieben:
Henning Süß

Aktenvermerk

Die vollständigen Personalien der drei genannten Beschuldigten konnten wie folgt ermittelt werden:

1. Markus Wal, geboren am 6.8.1975 in München, deutscher Staatsangehöriger, ledig, städtischer Angestellter, wohnhaft: Mäuseweg 12, 81387 München
2. Hans Süß, geboren am 25.6.1977 in Köln, deutscher Staatsangehöriger, ledig, städtischer Angestellter, wohnhaft: Angererstr. 3, 80796 München
3. Martin Musencus, geboren am 31.10.1971 in Freising, deutscher Staatsangehöriger, verheiratet, städtischer Angestellter, wohnhaft: Herzogstr. 97, 80796 München

Sven Reinhard
POK

Markus Wal, Hans Süß und Martin Musencus wurden am 8.7.2016 wegen des dringenden Tatverdachts des schweren Bandendiebstahls vorläufig festgenommen.

Am 9.7.2016 wurden beim zuständigen Ermittlungsrichter ordnungsgemäß Haftbefehle gegen alle drei Beschuldigten erwirkt. Die drei Beschuldigten wurden am 9.7.2016 in der JVA München Stadelheim aufgenommen.

Die drei Beschuldigten wollten sich nach ordnungsgemäßer Belehrung und Pflichtverteidigerbestellung nicht zur Sache äußern.

Auf Antrag der Staatsanwaltschaft hat der zuständige Ermittlungsrichter angeordnet, dass die Besuchskontakte zwischen Martin Musencus und seiner Ehefrau in der U-Haft nicht in dem normalen Besuchsbereich, sondern in einem separaten Besuchsraum ohne erkennbare Überwachung durchzuführen und die dabei geführten Gespräche mittels Anbringung von Mikrofonen heimlich abzuhören und aufzuzeichnen seien.

Kriminalfachdezernat 7 München

13.7.2016

Aktenvermerk

Der Beschuldigte Martin Musencus räumte in einem abgehörten Gespräch vom heutigen Tage mit seiner Ehefrau Katja Musencus in dem extra präparierten Besuchsraum ein, dass er zusammen mit Markus Wal und Hans Süß das Zahngold an sich genommen und veräußert habe. Seine Äußerung bestätigte die Zeugenaussage von Henning Süß vollumfänglich.

Sven Reinhard
POK

Kriminalfachdezernat 3 München

17.7.2016

Zeugenvernehmung

Johanna Beyer, 32 Jahre, Bäckereifachverkäuferin, ledig, russische Staatsangehörige, wohnhaft im Mäuseweg 12, 81387 München, ordnungsgemäß nach § 52 StPO belehrt und aussagebereit.

„Ich möchte Strafantrag gegen meinen Verlobten Markus Wal stellen. Jahrelang habe ich die Augen vor seinen krummen Geschäften verschlossen, aber jetzt hat er sogar mich bestohlen. Da ist Schluss. Ich will nichts mehr mit ihm zu tun haben!“

Mein Verlobter hat mir nämlich am Tag vor seiner Festnahme zwei Kästen mit Leergut aus unserer gemeinsamen Wohnung geklaut. Es handelte sich dabei um die teuren unverkennbaren Evian-Flaschen, in die die Berge eingepreßt sind. Die billigen Standardflaschen daneben hat er liegen gelassen, nur diese Flaschen mit dem höheren Pfandwert hat er mitgenommen. Ich habe die Kästen von meinem Geld bezahlt und wollte natürlich auch den Pfandwert einlösen. Für die zwei Kästen hat er bei Rückgabe sicher 20 EUR Pfand bekommen. Das ist doch Diebstahl, oder?!“

Aufgenommen:

Selbst gelesen und unterschrieben:

Thomas Linner
KHK

Johanna Beyer

Kriminalfachdezernat 7 München

19.7.2016

Aktenvermerk

Der Beschuldigte Hans Süß ist heute gegen 3.20 Uhr aufgrund ungeklärter Todesursache in der JVA München Stadelheim verstorben.

Sven Reinhard
POK

Kriminalfachdezernat 3 München

21.7.2016

Zeugenaussage

Johanna Beyer, 32 Jahre, Bäckereifachverkäuferin, ledig, russische Staatsangehörige, wohnhaft Mäuseweg 12, 81387 München, ordnungsgemäß nach § 52 StPO belehrt und aussagebereit.

„Ich habe mir das nochmal überlegt und will dem Markus keine weiteren Probleme machen. Der hat mit der Zahngoldsache jetzt ohnehin schon genug Ärger. Insofern ziehe ich meine Anzeige gegen ihn zurück. Ich will nicht, dass er bestraft wird.“

Aufgenommen:
Thomas Linner
KHK

Selbst gelesen und unterschrieben:
Johanna Beyer

Kriminalfachdezernat 7 München

22.7.2016

Zeugenaussage

Henning Süß, 37 Jahre, Filialleiter bei der Stadtparkasse München, verheiratet, deutscher Staatsangehöriger, wohnhaft Sandstr. 5 in 80333 München, ordnungsgemäß belehrt und aussagebereit.

„Ich möchte die Aussage gegen meinen Bruder zurücknehmen. Nun da er verstorben ist, will ich sein Andenken nicht mit so einer Geschichte schänden. Er soll in Frieden ruhen. Ich will auch nicht gegen seine beiden Mitbeschuldigten aussagen und bitte Sie, dies zu den Akten zu nehmen. Schließlich bin ich der Bruder des Verstorbenen, da kann ja wohl keiner von mir erwarten, gegen ihn auszusagen. So habe ich auch Ihre Belehrung beim letzten Mal verstanden.“

Aufgenommen:
Sven Reinhard
POK

Selbst gelesen und unterschrieben:
Henning Süß

Kriminalfachdezernat 7 München

22.7.2016

Aktenvermerk

Meines Erachtens muss der Zeuge Henning Süß gegen die Mitbeschuldigten seines Bruders aussagen. Schließlich hat er am 8.7.2016 auf sein Zeugnisverweigerungsrecht verzichtet. Dass der Tod seines Bruders etwas an seinem Zeugnisverweigerungsrecht ändert, halte ich für nicht plausibel. Immerhin geht es hier nicht nur um geringe Kriminalität, sondern um die Entwendung von Gegenständen aus öffentlicher Verwahrung.

Sven Reinhard
POK

Dr. Michael Gold
Rechtsanwalt
Bronnbachergasse 43
80796 München

München, den 23.7.2016

An die Staatsanwaltschaft München I
...

Strafverfahren gegen Markus Wal u.a., Az.: 404 Js 264196/16

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Pflichtverteidiger meines Mandanten Markus Wal möchte ich zu den gegen ihn erhobenen Anschuldigungen wie folgt Stellung nehmen:

1. Zum Vorwurf der Entwendung des Zahngoldes:

Mein Mandant bestreitet, an diesen Vorgängen beteiligt gewesen zu sein.

Ein Tatnachweis gegen ihn wird auch nicht zu führen sein:

Die Zeugenaussage des Bruders des Mitbeschuldigten Süß darf nicht gegen meinen Mandanten verwertet werden, da Herr Henning Süß sich nun auf sein Zeugnisverweigerungsrecht nach § 52 I Nr. 3 StPO beruft. Es kann nicht angehen, dass der Zeuge gegen meinen Mandanten, mit dem er nicht verwandt ist, umfänglich aussagen muss und auf diese Weise auch seinen Bruder schwer belasten würde. Eine Teilung des Zeugnisverweigerungsrechts erscheint in einem solchen Fall nicht möglich.

Auch das abgehörte Gespräch des Mitbeschuldigten Musencus mit seiner Ehefrau ist unverwertbar, schließlich handelt es sich hierbei um einen „großen Lauschangriff“. Für einen solchen lagen die Voraussetzungen jedoch nicht vor. Selbst wenn man den Besucherbereich der JVA nicht als Wohnung iSv Art. 13 GG werten möchte, liegt hier eine mit § 136 a StPO nicht vereinbare Täuschung des Herrn Musencus über die Vertraulichkeit des mit seiner Frau gesprochenen Wortes vor. Er musste aufgrund der Gesamtumstände davon ausgehen, dass das Gespräch nicht überwacht wird. Dieser Eindruck wurde hier bewusst herbeigeführt, um Herrn Musencus hinters Licht zu führen. Gerade in einer so hilflosen Lage wie der U-Haft stellt dies einen klaren Verstoß gegen die Regeln des fairen Verfahrens dar.

Höchst vorsorglich sei hier noch ausgeführt, dass sich mein Mandant selbst bei Unterstellung einer Beteiligung an der Entwendung des Zahngoldes nicht strafbar gemacht hätte.

Ein Bandendiebstahl scheidet schon allein deshalb aus, weil Markus Wal und Martin Musencus ja nur zwei Personen darstellen. Den verstorbenen Hans Süß kann man hierbei ja wohl nicht mitzählen.

Ferner liegt hier auch gar kein Diebstahl vor, da das Gold aus den Sammelbehältern ja niemand vermisst. Und auch eine Störung der Totenruhe ist nicht erkennbar, schließlich haben die betreffenden Täter gerade nicht die Asche der Toten an sich genommen, sondern nur die Goldklumpen, bei denen es sich ja schon dem allgemeinen Sprachgebrauch nach nicht um Asche handeln kann, worunter man ausschließlich staubartige Materie versteht.

Ein Verwahrungsbruch durch meinen Mandanten scheidet bereits deshalb aus, weil das Zahngold gerade nicht für den späteren Gebrauch aufbewahrt werden sollte.

2. Zum Vorwurf des Verkaufs des Goldes

Auch der Verkauf des Goldes stellt keine Straftat dar, schließlich erhielten die betreffenden Juweliere einen entsprechenden Gegenwert und zwar einen durchaus angemessenen. Das Gold war ja nicht dadurch weniger wert, dass ihm der Makel anhaftete, aus dem Krematorium zu stammen.

3. Zum Vorwurf der Entwendung der Pfandflaschen

Mein Mandant räumt ein, die von Frau Beyer erworbenen Flaschen an sich genommen und

gegen das entsprechende Pfand beim Getränkehändler abgegeben zu haben. Aber hierbei handelt es sich ja nun wirklich nur um eine Bagatelle, schließlich haben die beiden einen gemeinsamen Haushalt geführt. Außerdem wünscht die Verlobte meines Mandanten diesbzgl. keine weitere Strafverfolgung.

Ich beantrage daher, den Haftbefehl gegen meinen Mandanten aufzuheben und das Verfahren gegen ihn nach § 170 II StPO einzustellen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Michael Gold
Rechtsanwalt

Staatsanwaltschaft München I
Az.: 404 Js 264196/16

München, den 26.7.2016

Aktenvermerk

Der Bundeszentralregisterauszug enthält weder für Markus Wal noch für Martin Musencus einen Eintrag.

Dr. Thomas Nah
Staatsanwalt

Vermerk für die Bearbeiter:

Die staatsanwaltschaftliche(n) Abschlussverfügung(en) ist (sind) zu entwerfen. Im Falle der Erhebung der öffentlichen Klage ist eine Anklageschrift zu fertigen, die ein wesentliches Ergebnis der Ermittlungen enthält, bei der das Rubrum und der Tatbestand jedoch erlassen sind. Von den §§ 153–154 f StPO ist kein Gebrauch zu machen.

Soweit in der (den) staatsanwaltschaftlichen Abschlussverfügung(en) ein Eingehen auf alle berührten Rechtsfragen nicht erforderlich erscheint, sind diese in einem Hilfsgutachten zu erörtern.

Es ist davon auszugehen, dass eine weitere Sachaufklärung nicht möglich ist und dass die Haftbefehle gegen alle drei Beschuldigten rechtmäßig erlassen wurden, vor allem ein Haftgrund in allen drei Fällen vorliegt.

Straftatbestände außerhalb des StGB bleiben ebenso wie etwaige Ordnungswidrigkeiten bei der Bearbeitung außer Betracht. Auf § 168 StGB wird hingewiesen. Weitere Vorschriften des 11. Abschnitts des Besonderen Teils des StGB sind nicht zu prüfen.